



Bekanntmachungstext

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Az.: - 62.44 - 2021 - 1331 -

Das Unternehmen **Wilhelm Kolkhorst GmbH** aus Espelkamp plant die Herstellung einer Brunnenbohrung mit einer geplanten Teufe von max. 150 m zum Zwecke der Wasserversorgung in Borgholzhausen [Gemarkung Borgholzhausen, Flur 9, Flurstück 1070] und hat dazu hier eine Anzeige gemäß § 127 BBergG für das Abteufen dieser Bohrung vorgelegt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben - Abteufen einer Bohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 150 m zum Zwecke der Wasserversorgung - nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb eines Zeitraums weniger Wochen durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen im Innenbereich. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des bohrtechnischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort befindet sich innerhalb einer bebauten Ortslage und ist nicht versiegelt. Die Umgebung weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Die geplante Bohrung befindet sich innerhalb der Schutzzone I des Wasserschutzgebietes „Borgholzhausen Holland“. Die geplante Brunnenbohrung soll einen Bestandsbrunnen ersetzen. Während der Bohrarbeiten werden potenziell mögliche Trübungen des zu gewinnenden Wassers durch temporäres Abschalten des Bestandsbrunnens vermieden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht zu befürchten. Ins-

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 13. Januar 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
62.44 - 2021 - 1331
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schröter
bohranzeigen@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3566
Fax: 02931/82-41119

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



gesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Seite 2 von 2

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund zugänglich.

Dortmund, 13.01.2022

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

gez. B.Schröter